

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 53/11 B

L 8 U 27/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 137/03 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Kläger aufgeworfenen Frage, "ob Novität der medizinischen Erkenntnisse in Form der 'Verdichtung zur Berufskrankheitenreife' i.S. des § 9 Abs. 2 SGB VII" gegeben ist, um eine Rechts- oder Tatsachenfrage handelt. Bei einer Frage nach einer generellen Rechtstatsache ist die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn sie nach dem Stand der Rechtsprechung des BSG zum allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand geklärt ist. Der Kläger hätte daher den Erkenntnisstand auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiet darstellen und aufzeigen müssen, weshalb Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung besteht (BSG vom 29.3.2007 - B 2 U 326/06 B). Dem ist nicht allein durch den Hinweis auf die Studie von Maschewski aus dem Jahr 2000 Genüge getan.
- 4 Soweit der Kläger der Frage, "ob hinreichende Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs einer MCS mit der gefährdenden Berufstätigkeit des Klägers gegeben" ist, eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist ua versäumt worden, deren über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung aufzuzeigen. Diese liegt dann vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39), dh wenn sich die Rechtsfrage als solche in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Die danach erforderliche "Breitenwirkung" der auf den Kläger bezogenen Frage ist nicht dargetan.
- 5 Im Übrigen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache lediglich damit begründet worden, dass die angefochtene Entscheidung dem Merkblatt zur Berufskrankheit nach Nr 1317 in der Fassung von 2005 und der Rechtsprechung des BSG zur Feststellung einer Wie-Berufskrankheit widerspreche. Der Kläger hat insoweit schon keine abstrakte Rechtsfrage



formuliert. Er beanstandet im Kern die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

